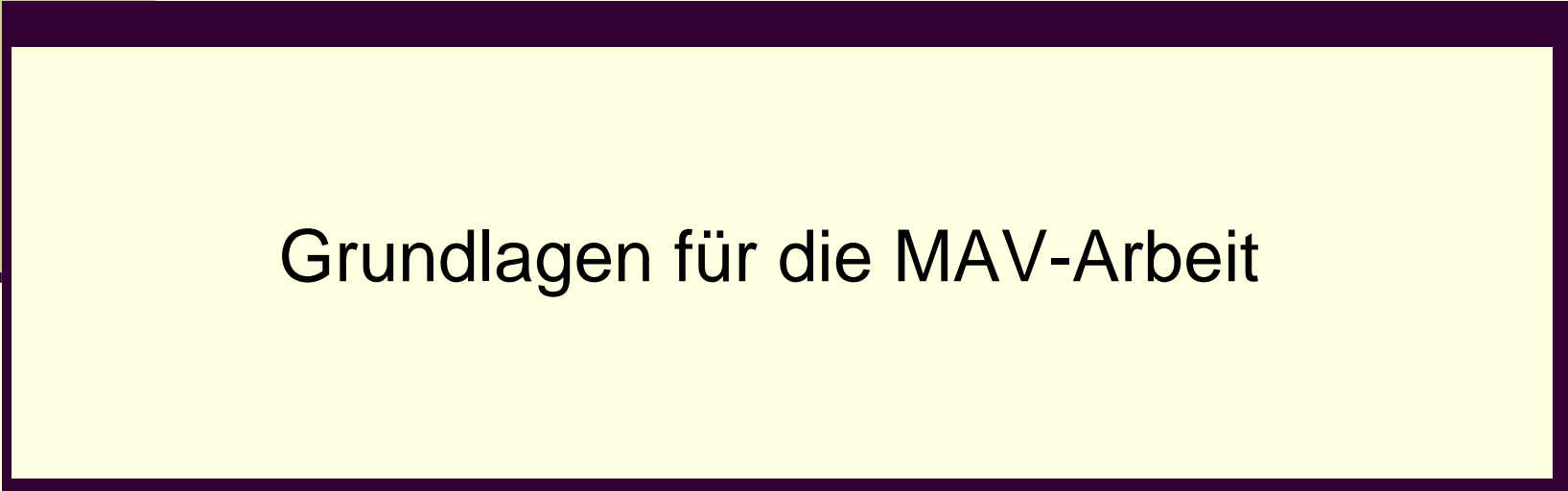





Stellenplanung und neues Finanzausgleichsgesetz



Grundlagen für die MAV-Arbeit

Einflussnahmemöglichkeiten durch Mitarbeitervertretungen

- Das MVG weist den MAV'en vielfältige Einflussmöglichkeiten auch für den Bereich der Stellenplanung zu.
 - MVG § 35 rechtzeitige und umfassende Informationspflicht des AG/ Beteiligung an Beratung von Ausschüssen und Kommissionen/ Zur Verfügung Stellung aller für die Arbeit erforderlichen Unterlagen.
 - MVG §§ 40, 42, 43 Mitbestimmung bei: Aufstellung von Sozialplänen/ Kündigung/ Versetzung oder Abordnung.
 - MVG § 47 Mitberatung bei: Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen/ außerordentliche Kündigung/ Kündigung in der Probezeit/ Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfes und allgemeiner Grundsätze für die Bemessung des Personalbedarfs/ wesentliche Änderung des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsplatzgestaltung.
- Einbindung in Stellenplan- und andere Ausschüsse, Mitarbeit an den Konzepten im Rahmen der Grundstandards, Mitarbeit in der Planungsgruppe.
 - Berufung von MAV-Mitgliedern in den Kirchenkreistag über die Wahl in der Mitarbeiterversammlung (KKO § 8 (3)). Über den KKT stimmberechtigte Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
 - Antrag der MAV auf Berufung eines beratenden Mitglieds in die entsprechenden Ausschüsse und Kommissionen gemäß MVG § 35 (1)

Einsparbeschlüsse der Synode

- Die Einsparempfehlungen des Perspektivausschusses wurden ohne große Veränderungen am 10. November 2005 von der hannoverschen Landessynode beschlossen.
- Ziel der Beschlüsse ist:
 - Der landeskirchliche Haushalt soll spätestens 2011 ausgeglichen gestaltet werden.
 - Das Gesamtkürzungsvolumen soll bis 2010 15 % bzw. mindestens 80 Mio. € betragen.
 - Da im Planungszeitraum 2005 – 2008 schon eine Kürzung von 6 % stattfindet, verbleiben für die Jahre 2009 – 2010 weitere Kürzungen von etwa 9 %.
 - Die Planungen reichen bis ins Jahr 2020. Wenn ein ausgeglichener Haushalt erreicht ist, soll im Umfang der zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen weiter reduziert werden. Man rechnet von 2011 – 2020 mit weiteren Kürzungen von 15 %.
 - Je nach Beurteilung der verschiedenen kirchlichen Bereiche wird unterschieden zwischen unterproportionaler, proportionaler und überproportionaler Kürzung bzw. einer Mittelverstärkung.

Grundlegende Konsequenzen eines Finanzausgleichs

- Ein neues Zuweisungsrecht bedeutet erst einmal neue veränderte Zuweiskriterien, welche sich auf die Kirchenkreise sehr unterschiedlich auswirken. Zusätzlich soll hier als weitere Konsequenz auch eine größere Verlagerung der Handlungsvollmacht auf die Kirchenkreisebene erfolgen.
- Neue Bewertungskriterien führen bei gleich bleibender Verteilungssumme zu einer Umverteilung.
 - Die Kriterien werden von einigen, insbesondere den „Verlierern“ des Umverteilungsprozesses als ungerecht empfunden.
 - Einige Kirchenkreise bekommen mehr Mittel zugewiesen als in der Vergangenheit, andere Kirchenkreise bekommen teilweise deutlich weniger Mittel zugewiesen.
 - Ein solcher Umverteilungsprozess versetzt die „Gewinner“ in die Lage, ihre Arbeit deutlich ausweiten zu können, während die „Verlierer“ der Umverteilung vor der Schwierigkeit stehen, in einem relativ kurzen Zeitraum teilweise erhebliche Einsparungen erbringen zu müssen.

Zusammentreffen von Einspar- beschlüssen und Finanzausgleich

- Die Einsparbeschlüsse der Synode belasten alle Kirchenkreise mit ihren Vorgaben zu entsprechenden Einsparungen.
- Durch das neue Finanzausgleichsrecht kommt es zu einem Umverteilungsprozess, welcher die Kirchenkreise sehr unterschiedlich be- oder entlastet.
- Durch das Zusammentreffen beider Prozesse werden die schwer umzusetzenden Einsparforderungen in einigen Kirchenkreisen etwas entschärft (es muss gespart werden, aber deutlich weniger als die Einsparvorgaben der Synode).
- Andere Kirchenkreise trifft es allerdings um so härter. Neben einer allgemeinen Einsparvorgabe von 10 % bis 2012 kommt es zu einer zusätzlichen Mittelkürzung im Rahmen des neuen Finanzausgleichsrechts. Es muss deutlich überproportional gespart werden.

Konkrete Konsequenzen für den Planungszeitraum 2009 - 2012

- Es wird bis 2020 vier Planungszeiträume geben (2009 – 2012/ 2013 – 2016/ 2017 – 2020)
- Der Planungszeitraum 2009 – 2012 umfasst den geforderten Haushaltsausgleich bis 2010 und die dann einsetzende kontinuierliche Einsparung parallel zu den Einnahmerückgängen. Aufgrund der Synodenbeschlüsse ergeben sich folgende Konsequenzen:
 - Die durchschnittliche Einsparung der Kirchenkreise und Einrichtungen soll in diesem Zeitraum 10 % betragen.
 - In den Jahren 2009 und 2010 muss mit je 3,5 % deutlich mehr eingespart werden als in den folgenden Jahren 2011 und 2012 mit je 1,5 %.
 - In früheren Planungszeiträumen musste immer zum Ende eines bestimmten Zeitabschnitts eine Einsparung erbracht sein. In Zukunft wird die Reduzierung von Mittelzuweisungen schon zu Beginn eines Zeitabschnitts durchgeführt.
 - Die Planungen der Kirchenkreise für den Zeitraum 2009 – 2012 sollen bis Anfang 2008 bei der Landeskirche vorliegen.
 - Da durch den Finanzausgleich die Kirchenkreise sehr unterschiedlich bei den Einsparnotwendigkeiten betroffen sind, müssen alleine 18 KK schon im Jahr 2009 auf einen Schlag mehr als 5 % einsparen.
 - Da die Planungen für hohe Einsparsummen in diesen KK sehr kurzfristig laufen müssen, erschwert dies die sozialverträgliche Umsetzung der Einsparbeschlüsse, bzw. dürfte sie ohne flankierende Maßnahmen nahezu unmöglich machen.

Wie funktioniert der Finanzausgleich

- An Stelle eines sehr differenzierten Systems von insgesamt sieben Verteilungsfaktoren, welche sich auch stark am tatsächlich vorhandenen Bestand an Mitarbeitern und Gebäuden orientiert hat, tritt ein Finanzausgleich, welcher mit drei Verteilungsfaktoren die Mittel überwiegend in die Regionen zurückfließen lässt, aus denen sie kommen.
- Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht werden zusammengeführt. Die eigenständige und umfassende Finanzplanung der Kirchenkreise wird gestärkt.
- Über die landeskirchliche Gesamtzuweisung kann vom Kirchenkreis in gewissen Spielräumen frei verfügt werden, solange der kirchliche Auftrag in verschiedenen definierten Aufgabenbereichen sichergestellt wird.
- Auf Kirchenkreisebene muss eine Planungsgruppe gebildet werden, welche den gesamten Planungsprozess gestaltet.
- Durch das neue Zuweisungsrecht kommt man einer vollständigen Budgetierung immer näher.

Verteilungsfaktoren

- Geldmittel werden von der Landeskirche folgendermaßen verteilt:
 - 70 % nach Gemeindegliedern
 - 20 % nach Anzahl der Kirchen- und Kapellengemeinden
 - voller Betrag ab 1000 Gemeindegliedern
 - halber Betrag bei 300 – 999 Gemeindegliedern
 - kein Betrag bei unter 300 Gemeindegliedern
 - 10 % für besondere regionale Lebensverhältnisse
 - 6 % für Mittelzentren
 - 4 % für Oberzentren

Gesonderte Zuweisungen außerhalb des Allgemeinen Planungsvolumens

- Einige Arbeitsbereiche der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden außerhalb des Allgemeinen Planungsvolumens finanziert.
 - Zweckgebundene Mittelzuweisung für die Kitas, abhängig von der Gruppengröße.
 - Beratungsstellen (Einbeziehung in allg. Planungsvolumen ab 2013).
 - Einzelzuweisungen für
 - Bau- und Grundstücksverwaltung
 - Diakoniestationen
 - Familienbildungsstätten, Telefonseelsorge, Bahnhofsmision
 - Kur- und Urlauberseelsorge
 - Nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - Landeskirchlich finanzierte Pastoren und Pastorinnen

Mittelzuweisung

- Personalkosten, Sachkosten und Bauzuweisungen werden in Zukunft zusammengeführt und vom LKA als einheitliche Summe überwiesen. Dabei werden alle Werte nach den vorher genannten Schlüsseln ermittelt.
- Nur die Mittelzuweisungen für Kirchengebäude werden sich auch in Zukunft nach der Kubatur richten.

Übergangsregelung

- Im Planungszeitraum 2009 – 2012 greift eine Übergangsregelung, um besondere Härten zu mildern.
 - Kirchenkreise, welche auf Grund des neuen Zuweisungsrechts unterdurchschnittlich viel einsparen müssten, bzw. sogar mehr Mittel erhalten würden, müssen einen Solidarbeitrag leisten.
 - Kirchenkreise, welche überdurchschnittlich viel einsparen müssten, erhalten aus diesem Solidartopf vorübergehend zusätzliche Mittel.
- Trotz Übergangsregelung müssen 18 Kirchenkreise schon im Jahr 2009 innerhalb eines Jahres über 5 % ihres bisherigen Etats einsparen.
- In den folgenden Planungszeiträumen wird es keine Übergangsregelung mehr geben.

Anrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- Einnahmen verbleiben in Zukunft vor Ort und müssen nicht mehr abgeführt werden.
- Allerdings verringert sich das landeskirchliche Zuweisungsvolumen entsprechend.
- Einnahmen:
 - Erträge aus Pfarrdotations bestehen aus
 - örtlichem Pfarrstellenaufkommen
 - Zinsen aus dem Pfarrbesoldungsfonds
 - sind gebunden an Zwecke der Pfarrbesoldung
 - nicht dotationsgebundenes Vermögen aus Kirche/ Küsterei
 - fließen in einen Fonds des Kirchenkreises
 - über die Verwendung entscheidet jährlich der Kirchenkreistag
 - Verwendungsmöglichkeiten: längerfristige Anlage, Ausschüttung an Kirchengemeinden, Verwendung für Zwecke des Kirchenkreises
 - Verwaltungskostenumlage für bestimmte Arbeitsbereiche der Kirchenkreisämter

Landeskirchliche Steuerungsinstrumente

- Wegfall der Mindestausstattungen nach ehemaligem Stellenplanungsrecht.
- Stattdessen Sicherstellung der verschiedenen kirchlichen Belange
 - kirchlicher Verkündigungsauftrag
 - diakonischer Auftrag
 - Kirchenmusik
 - allgemeine kirchliche Sozialarbeit
 - Leitung des Kirchenkreises
 - kirchliche Verwaltung
- Es müssen Konzepte für die oben genannten Handlungsfelder vom Kirchenkreis erstellt werden. Die Landeskirche stellt dafür Grundstandards zur Verfügung.
- Stellenrahmenpläne werden in Zukunft vor Beschlussfassung dem LKA zur Vorprüfung vorgelegt. Entsprechen sie den Vorgaben, wird im Gegenzug eine Genehmigung rechtsverbindlich zugesagt.

Teile der Finanzplanung im Kirchenkreis

- allgemeine Finanzplanung
 - Umfasst vor allem die Verwaltung der Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verteilung der Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen und die Rücklagen- und Anlagepolitik des Kirchenkreises.
- Stellenplanung
 - In welchem Umfang will der Kirchenkreis die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung von Personalausgaben einsetzen und welche Stellen will er in diesem Zusammenhang neu errichten, aufheben, ausweiten oder reduzieren.
- Gebäudemanagement
 - Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Gebäudebestandes